

Auszug

aus der Niederschrift über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters
(Taunus) vom 15.12.2016

60

TOP 10

Bauleitplanung in der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters;

**hier: Bebauungsplanänderung mit paralleler Flächennutzungsplanänderung
„Flur 21“, für den Bereich „Hermesbachstraße“**

- a) **Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**
- b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**
- c) **Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO**
- d) **Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB**
- e) **Vorlage der Planunterlagen zur FNP-Änderung bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 (1) BauGB**

Die Drucksache GVE/2021/00491 liegt vor (Anlage Nr. 7 zum Orig.-Protokoll).

Beschluss:

- 1) Die Beschlussempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, die der Drucksache GVE/2021/0049 als Anlage Nr. 1 beigelegt sind, werden in der vom Ingenieurbüro Marcellus Schönherr vorgelegten Form beschlossen.
- 2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird die Bebauungsplanänderung „Flur 21“ für den Bereich „Hermesbachstraße“ im Ortsteil Niederselters, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Umweltbericht ist in der vorgelegten Fassung ein Bestandteil des Bebauungsplanes und Ergebnis der Umweltprüfung (Anlagen 2, 3 und 4 der Drucksache GVE/2021/0049).
- 3) Die im Bebauungsplan gemäß § 81 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- 4) Die Änderung des Flächennutzungsplanes „Flur 21“ für den Bereich „Hermesbachstraße“ im Ortsteil Niederselters, bestehend aus Planteil, textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht wird mit den unter Pkt. a) beschlossenen Änderungen angenommen.
- 5) Gemäß § 6 (1) BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

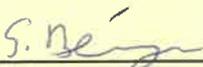
- 6) Gem. § 6 (5) BauGB ist die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt zu machen.
- 7) Nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.
- 8) Gem. §§ 10 (4) und 6 (5) BauGB ist für den Bebauungsplan „Flur 21“ für den Bereich „Hermesbachstraße“ im Ortsteil Niederselters,“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen und den Planunterlagen zu jedermanns Einsicht beizufügen.
- 9) Der Antragsteller des Bauleitplanverfahrens „Flur 21 für den Bereich Hermesbachstraße“ hat eine Wertschöpfungsabgabe in Höhe von 15.000 € für die Erschließung der Grundstücke, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes, an die Gemeinde Selters (Taunus) zu zahlen. Nach Zahlungseingang wird der Bebauungsplan durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse rechtskräftig gesetzt.

Weiterhin hat der Antragsteller sämtliche Verfahrenskosten sowie die anfallenden Verwaltungskosten zu tragen. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf insgesamt 9.669,06 €. Die Verwaltungskosten sind mit ca. 980 € zu veranschlagen.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entspricht: einstimmig angenommen

Selters (Taunus), 04.01.2017



Unterschrift